

(Zusammenschreibung des Heizmaterials.) Die Regierung hat, wie bereits gemeldet, die Zusammenschreibung des Heizmaterials der Haushaltungen für den 1. September, angeordnet. Die Zusammenschreibung der Vorräte wurde der Hauptstadt anvertraut, und der Magistrat wird die notwendigen Drucksorten auf Grund der Listen der Mehlkommissionen durch die Organe der Bezirksvorsteherung in der Zeit vom 29. bis 31. August verteilen lassen. Jedes Haus erhält ein Sammelwert und die entsprechende Menge der Zusammenschreibungsbogen. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, diese Bogen in jeder Wohnung und in den Geschäftslokalen zu verteilen und die Parteien zur gewissenhaften und genauen Ausfüllung der Bogen aufzufordern. Sollte irgendein Haus die Bogen überhaupt nicht oder in nicht-entsprechender Zahl erhalten, so muß der Hausbesitzer diese Bogen bei den zuständigen Bezirksvorsteherungen unverzüglich holen. Jede Partei ist verpflichtet, alle Punkte des Bogens dem Zustande am 1. September entsprechend gewissenhaft auszufüllen und im eigenen Interesse darauf zu achten, daß die Haushaltungs-

(Heiz-, Wasch- und Kochvorräte auf dem Bogen genau ausgewiesen werden. Wenn eine Partei derzeit von der Hauptstadt fern weilt, so füllt der Hausbesitzer den Bogen mit der Bemerkung aus, daß die betreffende Partei fern weilt. Der Hausbesitzer muß die ausgefüllten Zusammenschreibungsbogen am 2. September einsammeln und sie genau überprüfen. Sollten die Daten unrichtig sein, so muß er sie gemeinsam mit der Partei ausbessern. Sind die Bogen in einwandfreiem Zustande beisammen, so muß der Hausbesitzer sie in das Sammelwert legen und die auf beiden Seiten des Ruberts befindlichen Rubriken ausfüllen. Die Ruberts werden durch die Organe der Bezirksvorsteherungen vom 3. September angefangen eingesammelt. Die Richtigkeit der Anmeldungen wird auf Grund der vom Minister des Innern erhaltenen Ermächtigung durch die Staatspolizei kontrolliert.